

Diese Bedingungen gelten nur, wenn die Option im Haupt- oder Zusatztarif vorgesehen und im Versicherungsschein dokumentiert ist.

## **Besondere Bedingungen für die Erhöhungsoption der Condor Lebensversicherungs-AG**

Sehr geehrter Kunde,

Grundlage der vertraglichen Regelungen sind die „Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen“. Je nach gewählter Tarifart sind aber zusätzliche Regelungen erforderlich, die in „Zusatz-Bedingungen“ (für Zusatzversicherungen) oder diesen „Besonderen Bedingungen“ (für eventuelle weitere Vereinbarungen) enthalten sind. Welche Bedingungen für Ihren Vertrag gelten, können Sie Ihrem Versicherungsschein und der Versicherungsnehmer-Information entnehmen.

### **Übersicht über die hier enthaltenen Regelungen:**

- § 1 Was ist besonders vereinbart?
- § 2 Wann können Sie die Erhöhung des Versicherungsschutzes ohne erneute Gesundheitsprüfung beantragen?
- § 3 Wie wird die Nachversicherung abgeschlossen?
- § 4 Wie hoch darf die Nachversicherungssumme sein?
- § 5 Welche Vereinbarungen gelten für die Nachversicherung?
- § 6 Wann ist eine Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung ausgeschlossen?

### **§ 1**

#### **Was ist besonders vereinbart?**

Solange sich Ihre Versicherung beitragspflichtig in Kraft befindet, können Sie bei bestimmten Anlässen die vereinbarten Versicherungsleistungen – bei der Rentenversicherung: den vereinbarten Todesfallschutz – ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen. Diese Erhöhung wird als Nachversicherung durchgeführt.

### **§ 2**

#### **Wann können Sie die Erhöhung des Versicherungsschutzes ohne erneute Gesundheitsprüfung beantragen?**

- (1) Die Nachversicherung ist möglich, wenn eines der folgenden Ereignisse bei der versicherten Person eintritt:
  - a) Heirat der versicherten Person
  - b) Geburt oder Adoption eines Kindes der versicherten Person
  - c) Erfolgreicher Abschluss der Ausbildung (z.B. Lehre, Meisterprüfung, akademisches Diplom, Referendariat, Facharztanerkennung)
  - d) Gründung einer selbständigen Existenz durch Ausübung eines akademischen Berufes
  - e) Erstmaliges Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Karrieresprung)
  - f) Tod des mitverdienenden Ehepartners
  - g) Scheidung vom mitverdienenden Ehepartner
  - h) Steigerung des regelmäßigen Einkommens um monatlich mindestens 500,- Euro brutto. Bei selbständiger Tätigkeit muss die Einkommenssteigerung mindestens 6 Monate ununterbrochen gegeben sein.
  - i) Finanzierung einer – auch gewerblich – selbstgenutzten Immobilie mit einem Darlehensbetrag von mindestens 75.000 Euro
  - j) ohne besonderes Ereignis alle 5 Jahre, erstmalig zu Beginn des 6. Versicherungsjahres. Der Versicherungsbeginn der Nachversicherung muss dann am Jahrestag des Versicherungsbeginns der ursprünglichen Versicherung liegen (also der Beginn des 6., 11., 16. usw. Versicherungsjahres).

Die Nachversicherung ohne besonderes Ereignis muss spätestens 6 Monate vorher schriftlich bei uns beantragt werden.

Nachversicherungen wegen eines der Ereignisse müssen spätestens 6 Monate nach Eintritt des Ereignisses unter Vorlage entsprechender Urkunden schriftlich bei uns beantragt werden.

- (2) Nachversicherungen ohne erneute Gesundheitsprüfung können bis zu der in § 4 genannten Höchstgrenze mehrfach vorgenommen werden. Die erste Nachversicherung muss jedoch innerhalb von 10 Jahren seit Abschluss des Vertrages beantragt werden, sonst erlischt die Erhöhungsoption.

### **§ 3**

#### **Wie wird die Nachversicherung abgeschlossen?**

- (1) Die Nachversicherung wird auf das Leben der gleichen versicherten Person mit der ausstehenden Versicherungsdauer (bei Rentenversicherungen: Aufschubzeit) und der Beitragszahlungsdauer der ursprünglichen Versicherung abgeschlossen.
  - Bei einer ursprünglichen Rentenversicherung wird sie zu einem Risiko- oder kapitalbildenden Tarif abgeschlossen, der einen Todesfallschutz vorsieht.
  - Sonst umfasst sie die gleiche Art der Versicherungsleistung wie die ursprüngliche Versicherung.

Ist in die ursprüngliche Versicherung eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung "Comfort" eingeschlossen, kann sie – sofern und soweit dies auch für den gewählten Tarif der Nachversicherung zulässig ist – auch in die

Nachversicherung eingeschlossen werden, wobei jedoch die Höchst- und Mindest-Grenzen nach § 4 zu beachten sind.

- (2) Maßgebend sind unsere bei Abschluss der Nachversicherung gültigen Tarife, Versicherungsbedingungen und Antragsformulare.

Für die Prämienberechnung wird das rechnungsmäßige Alter – das ist die Differenz zwischen dem Beginnjahr der Nachversicherung und dem Geburtsjahr der versicherten Person – bei Beginn der Nachversicherung zugrundegelegt. Es gelten die Rechnungsgrundlagen (Annahmen über die Lebenserwartung, Zins, Kosten) der bei Abschluss der Nachversicherung gültigen Tarife.

Sind aufgrund einer Risiko- und Gesundheitsprüfung bei Abschluss der ursprünglichen Versicherung Risikozuschläge, Ausschlüsse oder Erschwerungen vereinbart worden, können wir auch für die Nachversicherung Risikozuschläge, Ausschlüsse oder Erschwerungen verlangen, deren Umfang und Höhe je nach Tarif und Dauer von früheren Vereinbarungen abweichen kann.

Wurde eine Risiko- und Gesundheitsprüfung bei Abschluss der ursprünglichen Versicherung allein aufgrund der ergänzenden Vereinbarung der Erhöhungsoption durchgeführt, können wir der Nachversicherung die dabei als notwendig festgestellten Risikozuschläge, Ausschlüsse oder Erschwerungen zugrunde legen.

#### **§ 4**

##### **Wie hoch darf die Nachversicherungssumme sein?**

- (1) Die Mindest-Versicherungs-/Todesfallsumme der Nachversicherung einer fondsgebundenen Rentenversicherung richtet sich nach dem Tarif, der für die Nachversicherung ausgewählt wird. Die Versicherungssumme bei nicht fondsgebundenen Tarifen muss mindestens 7.500 Euro bzw. die monatliche BUZ-Rente muss mindestens 1 % der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch, mindestens 25 Euro, betragen.

Die Höhe der einzelnen Nachversicherung ist pro Ereignis begrenzt

- in der Hauptversicherung (Tariflinien „Comfort“, „Comfort D“ und „Comfort F“) auf 25.000 Euro Versicherungs-/Todesfallsumme.
- in der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung („Comfort“-BUZ) auf eine jährliche Rente von 6.000 Euro.

Innerhalb von 5 Jahren (mehrere Ereignisse) ist die Höhe der Nachversicherungen begrenzt auf 50.000 Euro Versicherungs-/ Todesfallsumme bzw. 12.000 Euro BUZ-Rente.

Die Höhe aller Nachversicherungen zusammen ist begrenzt auf die gleiche Versicherungssumme bzw. BUZ-Rente, wie sie bei der ursprünglichen Versicherung vereinbart wurde.

Bei der Rentenversicherung ist die Todesfallsumme aller Nachversicherungen zusammen begrenzt auf die Beitragssumme der ursprünglichen Rentenversicherung.

Ist in den Vertrag eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit ausschließlich Beitragsbefreiung im Leistungsfall eingeschlossen, ist die Höhe aller Nachversicherungen begrenzt auf die doppelte Jahresprämie wie sie bei der ursprünglichen Versicherung vereinbart wurde.

Wenn die Erhöhung der BUZ-Rente im Rahmen der Erhöhungsoption wegen der tariflichen Bestimmungen nicht zulässig wäre, wird auch die Hauptversicherung soweit erhöht, dass die gewünschte Erhöhung der BUZ-Rente möglich wird (siehe § 1 Absatz 5 der Zusatz-Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung „Comfort“).

- (2) Als ursprünglich vereinbarte Berufsunfähigkeits-Rente bzw. Jahresprämie gilt die vereinbarte Berufsunfähigkeits-Rente bzw. Jahresprämie des Vertrages, für den die Erhöhungsoption vereinbart wurde.

Inzwischen durchgeführte Dynamik-Erhöhungen bzw. Nachversicherungen oder die Versicherungssummen weiterer bestehender Versicherungen werden nicht mitgerechnet. Bei der Ermittlung der Ausgangswerte künftiger Erhöhungen (Dynamik) der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung wird der Beitrag der Nachversicherung bei Dynamikform 1 und 2 aber mit berücksichtigt. Für die Nachversicherung selbst kann keine Dynamik-Vereinbarung getroffen werden, auch dann nicht, wenn die ursprüngliche Versicherung eine Dynamik-Vereinbarung enthält.

#### **§ 5**

##### **Welche Vereinbarungen gelten für die Nachversicherung?**

- (1) Jede einzelne Nachversicherung gilt rechtlich und steuerlich als Abschluss einer eigenständigen Versicherung im Sinne der Versicherungsbedingungen. Daher beginnen die Fristen neu, insbesondere für die Auszahlung eines Rückkaufwertes, für die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung sowie für unsere Leistungspflicht bei Selbsttötung. Der Versicherungsschutz entsteht frühestens, wenn die erste Prämie für die Nachversicherung gezahlt ist.

- (2) Für nicht fondsgebundene Versicherungen gilt: Wenn nichts Abweichendes festgelegt wird, gelten alle Vereinbarungen, die dem ursprünglichen Versicherungsvertrag zugrunde liegen, auch für die Nachversicherung. Dies erstreckt sich insbesondere auf das verfügte Bezugsrecht.

Für fondsgebundene Versicherungen gelten Vereinbarungen, die für den ursprünglichen Vertrag getroffen wurden, für die Nachversicherung nicht fort, es sei denn, bei deren Abschluss wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Dies bezieht sich insbesondere auch auf das verfügte Bezugsrecht.

- (3) Für die Nachversicherung ist die Erhöhungsoption ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Wann ist eine Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung ausgeschlossen?**

Das Recht auf Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung erlischt, wenn

- die versicherte Person rechnermäßig älter als 45 Jahre ist, (das rechnermäßige Alter ist die Differenz zwischen dem Beginnjahr der Nachversicherung und dem Geburtsjahr der versicherten Person)
- ein Antrag auf Leistungen wegen Berufsunfähigkeit gestellt wurde,
- innerhalb der ersten 10 Versicherungsjahre das Recht auf Nachversicherung nicht ausgeübt wurde,
- die Versicherung auf einen Tarif umgestellt wird, der die Erhöhungsoption nicht enthält.